

Nationalrat : Frühjahrsession 1987

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1987)**

Heft 2

PDF erstellt am: **08.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bedenklich: Die eidgenössische Gesetzessammlung 1986

Die traditionelle Zusammenstellung – durch den Schweiz. Gewerbeverband (SGV) – der während eines Jahres veröffentlichten Erlasse und Publikationen in der eidgenössischen Gesetzessammlung zeigt für 1986 ein bedenkliches Bild. Seit vielen Jahren sind noch nie so viele Druckseiten (Format A 5) herausgekommen: Es waren 2535 gegenüber 2229 im Jahr 1985 oder 1578 im Jahr 1984. Auf diesen Seiten gab es 532 Kapitel (1985: 467). Nachfolgend sei aufgezählt, was in diesen 532 Kapiteln der eidgenössischen Gesetzessammlung alles veröffentlicht wurde:

306 Verordnungen (1985: 274), 62 Übereinkommen, 23 verschiedene «Ordnungen», 22 Bundes-, Bundesversammlungs-, Bundesrats- und andere Beschlüsse, 35 Abkommen, 19 Vereinbarungen, 5 Verfügungen, 3 Verträge, 1 Vorschrift, 8 Gesetze, 8 Berichtigungen, 8 Reglemente, 11 Protokolle, 5 Notenaustausche, 2 Übereinkünfte, 2 Satzungen, 2 Statuten, 2 Änderungen, 2 Konventionen, 2 Briefwechsel, 1 Statut, 1 Regulativ, 1 Tarif und 1 Gründungsakte.

Erschreckendes Ausmass

Die Aufzählung ist – wie gewohnt – erschreckend. Natürlich müsste man jetzt noch wissen, wie viele Vorschriften, Übereinkommen, Vereinbarungen usw. in der gleichen Zeit ausser Kraft getreten sind. Mit absoluter Sicherheit sind es keine hundert. Bei manchen Verordnungen, die 1986 neu herausgegeben wurden, handelt es sich natürlich «nur» um Anpassungen oder Änderungen. Diese zeigen indessen immer wieder, dass der «revidierte Zustand» noch um ein paar Nuancen komplizierter geworden ist als der vorherige.

Keinen Schritt mehr ohne Reglementierung

Geht es uns eigentlich besser mit immer neuen und umfassenderen Vorschriften? Das kann doch wohl niemand ernstlich behaupten. Einmal mehr sei die Feststellung erlaubt, dass sich keine in der Schweiz le-

bende Person mehr in allen und jedem innerhalb der gesetzlichen Normen und behördlichen Vorschriften bewegen kann. Zugegeben, nicht alles, was in der eidgenössischen Gesetzessammlung figuriert, betrifft jeden Bürger.

Demgegenüber wird jedoch jeder Bürger von manchem betroffen. Da ist zum Beispiel in den vielen Verordnungen die Rede von Mineralwasser, Wanderwegen, Museumseintritten, Blutkonserven und Fremdarbeitern ebenso wie von Rosenkohl, Motorfahrrädern, Rheinschiffahrt, Schafwolle, Sklaverei und Naturwein. Wir haben diese Begriffe neben Hunderten anderen beim Durchblättern der 2535 Seiten gefunden.

Undurchdringbares Dickicht

Kein einziger Jurist wäre mehr in der Lage, zu wissen, was alles in unserem Lande verordnet ist, und vermutlich gibt es auch keinen einzigen, der einem auf Anhieb treffsicher sagen könnte, um dieses oder jenes zu machen, müsste man zuerst dort oder dort in einer Verordnung nachschlagen. Nun muss man bedenken, dass zu den hier erwähnten eidgenössischen Bestimmungen noch *die kantonalen und kommunalen Vorschriften*, meist in verfeinerter Form, hinzukommen. Der Slogan «Mehr Freiheit – weniger Staat» ist noch lange nicht veraltet!

E. Tsch.

Aus: Schweizerische Wirt-Zeitung Nr. 15 vom 10. April 1987

Nationalrat/ Frühjahrssession 1987

(87.373 Postulat Rechsteiner vom 19. März 1987)

Grenzgänger im Fürstentum Liechtenstein. Rentenkürzungen

Der Bundesrat wird eingeladen, so rasch wie möglich die geeigneten Massnahmen zu

prüfen, damit die Nachteile für Grenzgänger im Fürstentum Liechtenstein mit Wohnsitz in der Schweiz bzw. für die bisher und zukünftig betroffenen AHV- und IV-Rentenbezügerinnen beseitigt werden, und den eidgenössischen Räten Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag zu stellen.

Begründung:

Über 1500 Arbeitnehmer mit Wohnsitz im St. Galler Rheintal arbeiten als Grenzgänger im Fürstentum Liechtenstein. Bis vor kurzem konnten sie davon ausgehen, dass sie bei der AHV und der IV voll versichert seien, nachdem noch das Merkblatt über die AHV/IV «Ausgabe FL» vom August 1982 festgehalten hatte, dass es wegen der gleichartigen Ordnung der Sozialversicherungseinrichtungen für Schweizerbürger und liechtensteinische Staatsangehörige praktisch bedeutungslos sei, ob sie in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein arbeiten oder wohnen. Hier wie dort seien sie unter den gleichen Voraussetzungen versichert, und die Versicherung im einen Land gelte als solche auch im anderen, so dass Versicherungslücken nicht entstehen könnten.

Kürzlich wurde aufgrund eines in anderem Zusammenhang ergangenen EVG-Entscheidunges offenbar entdeckt, dass gemäss schweizerischer AHV-Gesetzgebung und dem Sozialversicherungsabkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein davon ausgegangen werden müsse, nichterwerbstätige Ehefrauen von Arbeitnehmern, die in Liechtenstein arbeiten, unterständen der Beitragspflicht für die AHV/IV. Die zuständigen Ausgleichskassen haben nun begonnen, bei Ehefrauen von Arbeitnehmern, die im Fürstentum Liechtenstein arbeiten, empfindliche Rentenkürzungen zu verfügen (von einer Minimalrate von Fr. 720.- monatlich beispielsweise auf Fr. 262.-!) und die Beitragsleistungen für die fünf vergangenen Jahre, die mehrere Tausend Franken erreichen können, unverzüglich nachzufordern. Sowohl Rentenkürzungen wie Nachzahlungen treffen die betroffenen Familien oft hart, was umso stossender erscheint, als sie offensichtlich durch mangelhafte Informationen durch die Ausgleichskassen verursacht worden sind (Zur Informationspflicht der Ausgleichskassen vgl. Art. 67 Abs. 2 AHVV). Die nötigen

Massnahmen zur Beseitigung der Härten für heutige und künftige Rentenbezügerinnen sollten möglichst rasch geprüft und getroffen werden (Weisungen an die Ausgleichskassen, evtl. Revision des einschlägigen Abkommens mit FL etc.).

Die erst seit dem EVG-Entscheid bekanntgewordene neue Rechtslage wird von den nahezu 2000 betroffenen Schweizer Grenzgängern in Liechtenstein umso ungerechter empfunden, als man bis vor kurzem davon ausgehen konnte, dass sie und ihre Ehefrauen bei AHV und IV voll versichert seien. Denn noch im August 1982 hatte ein Merkblatt über die AHV/IV «Ausgabe FL» festgehalten, dass Arbeitnehmer in der Schweiz und Liechtenstein unter den gleichen Voraussetzungen versichert seien, und die Versicherung im einen wie im anderen Land gelte, sodass Versicherungslücken nicht entstehen könnten.

Die nun entstandene Rechtsungleichheit unter nichterwerbstätigen Schweizer Ehefrauen ist in den Augen unserer Selbsthilfegruppe unsozial und willkürlich und bedarf daher einer raschen Korrektur. Im Interesse aller Betroffenen erwarten wir vom Bundesrat ein rasches und entschlossenes Handeln und sind ihm für eine baldige positive Antwort sehr dankbar.

Willi Fenk, Kantonsrat, Sevelen
Präsident Selbsthilfegruppe
(FL-Grenzgänger 1970-1980)